

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG
im Stadtgebiet Olsberg**

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 24.10.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 4, 5, 6 und 7) vom Typ Nordex N175 6.8 MW in der Gemarkung Gevelinghausen, Flur 2, Flurstück 35, Flur 4, Flurstücke 53, 67 und in der Gemarkung Helmeringhausen, Flur 2, Flurstücke 8, 6 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 4, 5, 6 und 7) vom Typ Nordex N175 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist eine Windfarm und fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, der Unteren Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises und dem Landesbetrieb Wald & Holz NRW - Regionalforstamt Soest-Sauerland - geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 27.11.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40597-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft